

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates*
vom 1. Dezember 2022

KR-Nr. 180a/2022

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 180/2022
betreffend Begrenzung der Maximalvergütung
in der ZKB**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
vom 1. Dezember 2022,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 180/2022 von Isabel Bartal wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Sibylle Marti, Markus Bischoff, Sylvie Matter:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 180/2022 von Isabel Bartal wird geändert und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen:

* Die Geschäftsleitung des Kantonsrates besteht aus folgenden Mitgliedern: Esther Guyer, Zürich (Präsidentin); Markus Bischoff, Zürich; Yvonne Bürgin, Rüti; Pierre Dalcher, Schlieren; Thomas Forrer, Erlenbach; Beatrix Frey, Meilen; Martin Hübscher, Wiesendangen; Dieter Kläy, Winterthur; Sibylle Marti, Zürich; Sylvie Matter, Zürich; Sadriu-Hoxha Qëndresa, Opfikon; Markus Schaaf, Zell; Benno Scherrer, Uster; Jürg Sulser, Otelfingen; Urs Waser, Langnau a. A.; Michael Zeugin, Winterthur. Sekretariat: Moritz von Wyss.

Kantonalbankgesetz

(Änderung vom; Begrenzung der Maximalvergütung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Geschäftsleitung vom 1. Dezember 2022,

beschliesst:

*General-
direktion*

§ 17. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Mitglieder der Generaldirektion wird durch den Bankrat festgelegt. Die Gesamtvergütung des Vorsitzenden der Generaldirektion darf die Gesamtvergütung des Präsidenten der Geschäftsleitung der Schweizerischen Nationalbank nicht übersteigen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung verfasst.

IV. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. Dezember 2022

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Esther Guyer

Der Generalsekretär:
Moritz von Wyss

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 30. Mai 2022 reichten Isabel Bartal (SP, Zürich), Manuel Sahli (AL, Winterthur) und Stefan Feldmann (SP, Uster) die parlamentarische Initiative betreffend Begrenzung der Maximalvergütung in der ZKB ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Das Kantonalbankgesetz wird wie folgt geändert:

§ 17. ⁴ (neu) Die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Mitglieder der Generaldirektion wird durch den Bankrat festgelegt. Die Gesamtvergütung des Vorsitzenden der Generaldirektion darf die Gesamtvergütung des Präsidenten der Geschäftsleitung der schweizerischen Nationalbank nicht übersteigen.»

General-
direktion

Die Initianten begründeten die Initiative folgendermassen:

«Die Zürcher Kantonalbank ist eine höchst erfolgreiche Bank. Auf dem Wirtschaftsplatz Zürich kommt ihr unbestritten hohe Bedeutung zu. Sie beteiligt den Eigentümer, den Kanton Zürich und die Gemeinden Jahr für Jahr mit Ausschüttungen im mittleren dreistelligen Millionenbereich am Gewinn.

In den vergangenen Monaten wurde immer wieder über störend hohe Gehaltsbezüge und Bonuszahlungen bei den von Bund (SBB, Post, Swisscom usw.), Kantonen oder anderen öffentlichen kontrollierten Betrieben und Organisationen (z.B. Spitäler) berichtet. Vergütungen müssen im Hinblick auf das Unternehmen und alle Anspruchsgruppen legitim sein. Es ist eine Tatsache, dass die Entschädigung des CEO der ZKB und der Generaldirektion in den letzten Jahren übermässig angestiegen ist.

Gemäss dem Geschäftsbericht der ZKB (2021) bezogen die neun Mitglieder der Generaldirektion CHF 14'998'362 (im Schnitt also über CHF 1.8 Millionen). Der CEO allein erhielt eine Gesamtschädigung von mehr als CHF 2.2 Millionen. Hinzu kommt noch die Vergütung für Vorsorgeleistungen (CHF 210'139) und Anwartschaften im Umfang von CHF 462'500.

Dabei sollte die Höhe der Vergütung im Sinne der Corporate Governance auf einer nachvollziehbaren "Honorargerechtigkeit" gründen. Diese Ansicht vertreten auch Wirtschaftsrechts-Experten. So kritisiert u. a. Prof. Dr. iur. Roland Müller (Universität St. Gallen) Millionenbezüge bei Bank-CEOs und befürwortet den Entscheid Israels, das bereits im Jahr 2016 die Gehälter von Top-Bankmanagern bei umgerechnet CHF 730'000 gesetzlich deckelte.

Zurecht: Denn wie die Forschung zeigt, entfalten übertriebene Lohnunterschiede, für die primär die Zahlungen an die Unternehmensspitze verantwortlich sind, volkswirtschaftlich negative Folgen. Sie erschüttern das Vertrauen der Öffentlichkeit in die betroffenen Unternehmen und ins System der Marktwirtschaft. Der Reallohn-Zuwachs in den mittleren und unteren Einkommenssegmenten erreichte in den letzten Jahren auch in den besten Jahren kaum je 2%. Eine besondere Sensibilität bezüglich Spitzensalären muss vor diesem Hintergrund von der öffentlichen Hand erwartet werden. Die gilt insbesondere für die ZKB, die zu 100% dem Zürcher Volk gehört.

Mit einer gesetzlichen Regelung ist deshalb sicherzustellen, dass auch bei der ZKB die Spitzenlöhne nicht überborden. Als Maximalentschädigung soll dabei die Gesamtvergütung festgelegt werden, welche der Präsident der Geschäftsleitung der Schweizerischen Nationalbank für seine verantwortungsvolle Tätigkeit für die nationale Volkswirtschaft bezieht (2020: CHF 1'250'300; 2019: CHF 1'236'500, inkl. Sozialbeiträgen des Arbeitgebers).

In anderen Kantonen hat die Legislative die Löhne bei ihren Kantonbanken auch nach oben begrenzt, so etwa im Kanton Aargau und Kanton Glarus, und keine negativen Erfahrungen gemacht. Der Kantonsrat Zürich hat im Bereich seiner Spitäler im Rahmen der Revision des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes ebenfalls Lohnmaxima festgelegt, ohne deswegen hochqualifizierte Spezialisten zu verlieren.»

Nachdem der Kantonsrat die parlamentarische Initiative an seiner 182. Sitzung vom 27. Juni 2022 mit 60 Stimmen vorläufig unterstützt hatte, wurde sie der Geschäftsleitung zur näheren Prüfung zugewiesen. Diese hörte die Initiatorin Isabel Bartal am 22. September 2022 an. Der Bankrat teilte mit Schreiben vom 24. November 2022 mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichte. Am 12. Dezember 2022 beriet die Geschäftsleitung die parlamentarische Initiative abschliessend und beantragte mit 8 zu 4 Stimmen deren Ablehnung.

2. Meinung der Geschäftsleitung

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) bewegt sich als kantonseigene Parlamentsbank auf dem freien Markt. Um erfolgreich zu sein, benötigt sie unternehmerische Freiheiten, denn als Universalbank geht ihr Handeln über das übliche Hypothekengeschäft der Kantonbanken hinaus. Sie steht nicht einfach nur in Konkurrenz zu den anderen Kantonbanken, sondern auch zu den Universalbanken, insbesondere den Privatbanken und den systemrelevanten Banken (UBS, CS, Postfinance und Raiffeisen). Es ist deshalb nicht ersichtlich, warum das Gehalt der

oder des Vorsitzenden der ZKB-Generaldirektion an jenes der Schweizerischen Nationalbank (SNB) angebunden werden soll. Die beiden Banken haben unterschiedliche ordnungspolitische Funktionen und stehen nicht in Konkurrenz zueinander. Sie lassen sich daher nicht vergleichen.

Im Falle der ZKB ist es der nach politischem Proporz zusammengesetzte Bankrat, der die Entlöhnung des Managements der ZKB definiert. Einen Lohnexzess bei der Kantonalbank konnte die Geschäftsleitung des Kantonsrates nicht feststellen. Legt man den Lohn des CEO der ZKB fest, hat das Auswirkungen auf das ganze Direktorium und den ganzen Betrieb. Um das heutige hohe Qualitätsniveau zu halten, gilt es, Personen mit entsprechender Qualifikation auf dem Markt zu gewinnen. Dieser ist international geprägt, entsprechend werden auch die Gehaltansprüche hochspezialisierter Personen durch den internationalen Wettbewerb bestimmt. Eine kantonale rechtliche Lohndeckung würde die Bank bei der Rekrutierung von Führungspersonen schwächen, aber auch die bis anhin erfolgreiche Strategie der ZKB, eigenen Führungsnachwuchs in der Bank zu fördern, gefährden.

Aus diesen Gründen will die Geschäftsleitung des Kantonsrates bei der ZKB nicht regulierend eingreifen. Einen Lohndeckel für den CEO hätte Auswirkungen auf das Kader der ZKB. Im Kanton Zürich sind die nötigen Kontrollmechanismen über die Gesetzgebung und die Oberaufsicht vorhanden, sodass der Kantonsrat, wenn es tatsächlich zu Lohnexzessen kommen sollte, einschreiten könnte.

Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 4 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzulehnen.

Minderheit

Eine Minderheit beantragt, auf die parlamentarische Initiative einzutreten und das Kantonalbankgesetz zu revidieren. Ihrer Meinung nach macht es Sinn, regulatorisch einzugreifen, weil es der ZKB gut gehe und der Kantonsrat gerade deshalb Verantwortung übernehmen müsse. In der ZKB bestehe eine deutliche Tendenz, sich von der eigenen Identität als Zürcher Volksbank zu entfernen. Der Lohnanstieg von satten 71,7% zwischen 2011 und 2022, der sich kaum begründen lasse, spreche klar für eine Lohndeckung. Die Hoffnung, dass der Bankrat oder die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen des Kantonsrates von sich aus aktiv werde, habe sich nicht erfüllt.

Die Vergangenheit habe gezeigt, dass das Kader zwar international gesucht werde, aber meist aus dem deutschsprachigen Raum stamme. Weil es sich mit der Bank identifiziere, bleibe es ihr auch relativ lange

erhalten. Bestes Beispiel dafür sei der ehemalige CEO Martin Scholl. Ob man die Saläre der ZKB an diejenigen einer anderen öffentlichen Bank binden wolle, könne offenbleiben. Klar sei, dass die Lohnkurve bei der ZKB nicht in das Unendliche steigen dürfe, was nun im Kantonalkbankgesetz zu regeln sei.

Die Minderheit beantragt, auf die parlamentarische Initiative einzutreten und den Gesetzesentwurf zu verabschieden.